

Gesetzentwurf

Hannover, den 11.11.2025

Fraktion der CDU

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz

zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Sicherung von Tariftreue und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz - NTVergG) und zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) (Bürokratierückbaugesetz zur Erleichterung kommunaler Vergaben)

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Sicherung von Tariftreue und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Das Niedersächsische Gesetz zur Sicherung von Tariftreue und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz - NTVergG) vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2019 (Nds. GVBl. S. 354), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Absatz 6 eingefügt:

„(6) ¹Keine öffentlichen Auftraggeber im Sinne des Absatzes 5 sind

1. Kommunen im Sinne des § 1 NKomVG,
2. kommunale Unternehmen, Eigenbetriebe, Beteiligungsgesellschaften und sonstige juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen Kommunen im Sinne des § 1 NKomVG mehrheitlich beteiligt sind, sowie
3. Schulen, Kindertagesstätten und vergleichbare Bildungseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft.

²Satz 1 gilt nur für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, deren geschätzter Auftrags- oder Vertragswert ohne Umsatzsteuer unterhalb der jeweils geltenden Schwellenwerte nach § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245) in der jeweils geltenden Fassung liegt. ³Die Geltung höherrangiger Vorschriften sowie der Vorschriften dieses Gesetzes, deren geschätzter Auftrags- oder Vertragswert die in Satz 2 genannten Schwellenwerte erreicht oder überschreitet, bleibt unberührt. ⁴Für die in Satz 1 genannten Einrichtungen gelten im Übrigen die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, insbesondere nach Maßgabe des § 110a NKomVG.“

b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die öffentlichen Auftraggeber dürfen Kontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob die beauftragten Unternehmen sowie die jeweiligen Nachunternehmen und Verleihunternehmen die von ihnen im Hinblick auf dieses Gesetz übernommenen vergaberechtlichen Verpflichtungen einhalten. ²Die öffentlichen Auftraggeber sollen dies insbesondere dann tun, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes vorliegen. ³Das beauftragte Unternehmen sowie die jeweiligen

Nachunternehmen und Verleihunternehmen sind verpflichtet, dem öffentlichen Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtungen nach Satz 1 auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

3. Die §§ 11, 12, und 16 werden aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), wird wie folgt geändert:

Nach § 110 wird der folgende § 110 a eingefügt:

„§ 110 a

Allgemeine Vergabegrundsätze

(1) ¹Die Kommunen haben die Vergabe von öffentlichen Aufträgen vorbehaltlich anderweitiger Rechtsvorschriften wirtschaftlich, effizient und sparsam unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung und Transparenz zu gestalten. ²Dies gilt auch bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen, deren geschätzter Auftrags- oder Vertragswert ohne Umsatzsteuer unterhalb der jeweils geltenden Schwellenwerte nach § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245) in der jeweils geltenden Fassung liegt. ³Die Geltung höherrangiger Vorschriften sowie der Vorschriften für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, deren geschätzter Auftrags- oder Vertragswert die in Satz 2 genannten Schwellenwerte erreicht, bleibt unberührt.

(2) Die Kommune darf Regelungen, die die Durchführung von Vergaben einschränken, nur durch den Beschluss einer Satzung erlassen.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel des Gesetzes

Mit diesem Gesetzentwurf sollen die Kommunen von unnötiger Bürokratie im Vergabewesen entlastet und ihre Eigenverantwortung gestärkt werden. Die Praxis zeigt, dass die bisherigen Vorgaben des NTVergG für kommunale Aufträge unterhalb der europäischen Schwellenwerte zu übermäßigen Verwaltungsaufwänden führen. Ziel ist es, den Kommunen mehr Freiheit bei der Vergabe von Aufträgen im kommunalen Binnenbereich zu geben und zugleich die Einhaltung europäischer Vorgaben bei Aufträgen oberhalb der Schwellenwerte uneingeschränkt sicherzustellen. Die Neuregelung stellt klar, dass das Landesvergabegesetz im kommunalen Bereich nur noch für Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte anzuwenden ist. Mit dem vorliegenden Gesetz werden zwei miteinander verzahnte Änderungen vorgenommen: zum einen am Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG), zum anderen am Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG). Ziel ist ein Gleichklang der Landesrechtsordnung für kommunale Vergaben unterhalb der europäischen

Oberschwellen: Das NTVerG wird insoweit anwendungsseitig begrenzt und von nicht mehr praxistauglichen Einzelschriften bereinigt; das NKomVG wird zugleich um allgemeine Vergabegrundsätze ergänzt, die den kommunalen Binnenbereich (Unterschwellenvergaben) klar und abschließend strukturieren. Darunter gelten die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach dem NKomVG. Damit wird der Verwaltungsaufwand deutlich reduziert und die kommunale Handlungsfreiheit gestärkt.

Konkret regelt § 2 Abs. 6 NTVerG n. F., dass Kommunen und kommunale Einrichtungen bei Vergaben unterhalb der Schwellenwerte des § 106 GWB nicht dem NTVerG unterfallen; oberhalb der Schwellenwerte bleibt das (europäisch geprägte) Vergaberecht unberührt. Spiegelbildlich stellt § 110 a NKomVG n. F. sicher, dass die Kommunen Unterschwellenvergaben wirtschaftlich, effizient und sparsam und unter Beachtung von Gleichbehandlung und Transparenz durchführen.

Mit der Ausgestaltung des § 2 Abs. 6 NTVerG n. F. wird die kommunale Vergabe unterhalb der EU-Schwellenwerte gezielt aus dem NTVerG herausgenommen und zugleich durch die parallele Neuregelung des § 110 a NKomVG normativ aufgefangen.

Die Neuregelung des § 2 Abs. 6 NTVerG und die des § 110 a NKomVG sind aufeinander bezogen und stellen eine „Rechtslage aus einem Guss“ her: Was im NTVerG für den Unterschwellenbereich entfällt, wird im Kommunalverfassungsrecht als allgemeiner Vergaberahmen (Wirtschaftlichkeit, Effizienz, Sparsamkeit, Gleichbehandlung, Transparenz) verbindlich vorgegeben. Regelungslücken werden dadurch vermieden; es entsteht ein systematischer Gleichlauf zwischen Landesvergaberecht (Oberschwelle) und Kommunalrecht (Unterschwelle).

Darüber hinaus leistet die Novelle auch außerhalb des kommunalen Anwendungsbereichs einen erheblichen Beitrag zum Bürokratierückbau:

Durch die Neufassung des § 14 Abs. 1 NTVerG wird das starre Kontrollgebot in eine ermessensgeleitete, anlassbezogene Kontrolle mit Soll-Vorgabe im Verdachtsfall überführt und damit an die tatsächlichen Vollzugsmöglichkeiten angepasst. Mit der Aufhebung der §§ 11, 12 und 16 NTVerG werden zudem solche Regelungen bereinigt, die sich in der Praxis - insbesondere für Kommunen und kleinere Verwaltungseinheiten - als nicht vollzugsfähig oder als doppelt gegenüber bundes- und unionsrechtlichen Vorgaben erwiesen haben. Das Gesetz erhöht so Rechtssicherheit, reduziert Dokumentations- und Verfahrensaufwand spürbar und entlastet die Vergabestellen, ohne die Grundprinzipien von Transparenz, Gleichbehandlung sowie die Einhaltung höherrangiger Schutzstandards zu beeinträchtigen.

II. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Für das Land entstehen keine finanziellen Auswirkungen. Durch den mit dem Gesetz verbundenen Bürokratierückbau werden insbesondere die Kommunen aber auch alle weiteren öffentlichen Auftraggeber spürbar entlastet. Dies führt zu mittelbaren finanziellen Einsparungen und einer effizienteren Mittelverwendung auf kommunaler Ebene und trägt auch zur Entlastung des Landeshaushaltes bei.

III. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die klare Aufgabenteilung zwischen dem NTVerG für den Oberschwellenbereich und dem NKomVG für den Unterschwellenbereich bei kommunalen Auftragsvergaben erhöht die Rechtssicherheit und verbessert die Vollzugstauglichkeit des Vergaberechts in Niedersachsen. Die Neuregelungen vereinfachen die Vergabepaxis, verkürzen Verfahrensdauern und verringern den Begründungs- und Dokumentationsaufwand. Damit leistet das Gesetz einen wichtigen Beitrag zum Bürokratierückbau und zur Entlastung der kommunalen Verwaltung in Niedersachsen. Bundes- und europarechtliche Vorgaben - insbesondere das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie die einschlägigen EU-Vergaberichtlinien - werden uneingeschränkt gewahrt; höherrangiges Recht wird durch die vorgesehenen Änderungen nicht berührt oder verletzt.

IV. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Keine.

V. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familie

Keine.

VI. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

VII. Auswirkungen auf die Digitalisierung

Keine.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes, NTVergG):

Zu Nummer 1 a und b (Änderung des § 2):

Mit der Neufassung des § 2 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt, der den Anwendungsbereich des Gesetzes einschränkt und kommunale Auftraggeber von den Verpflichtungen des NTVergG ausnimmt.

Absatz 6 Satz 1 stellt klar, dass Kommunen im Sinne des § 1 NKomVG, deren Unternehmen und Beteiligungsgesellschaften sowie Schulen und Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft nicht als öffentliche Auftraggeber im Sinne des Absatzes 5 gelten. Die Vorschrift stellt damit klar, dass kommunale Vergaben unterhalb der europäischen Schwellenwerte nicht mehr in den Anwendungsbereich des NTVergG fallen.

Der neue Satz 2 begrenzt diese Ausnahme ausdrücklich auf Vergaben unterhalb der europäischen Schwellenwerte gemäß § 106 GWB. Damit wird sichergestellt, dass die Vorgaben des europäischen Vergaberechts auch künftig vollständig gelten, sobald der geschätzte Auftragswert die unionsrechtlich festgelegten Schwellenwerte erreicht oder überschreitet.

Satz 3 betont in diesem Zusammenhang die fortgeltende Bindung an höherrangiges Recht und verdeutlicht, dass das NTVergG nur dann unanwendbar ist, wenn der Auftrag im Binnenbereich der Kommune verbleibt.

Satz 4 stellt klar, dass für die vom Anwendungsbereich ausgenommenen kommunalen Auftraggeber weiterhin die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach dem neu eingefügten § 110 a NKomVG (Allgemeine Vergabegrundsätze) gelten. Damit bleibt eine durchgehende rechtliche Bindung der Kommunen an die zentralen Vergabegrundsätze gewährleistet, ohne sie zugleich durch zusätzliche landesgesetzliche Vorgaben zu belasten. Die Herausnahme kommunaler Unterschwellenvergaben aus dem NTVergG wird durch § 110 a NKomVG systematisch ergänzt; beide Normen greifen ineinander und bilden eine kohärente, widerspruchsfreie Gesamtregelung.

Die Regelungen tragen damit insgesamt zu einer deutlichen Entlastung der Kommunalverwaltungen und einem spürbaren Bürokratierückbau bei und stärken zugleich die verfassungsrechtlich garantierte kommunale Selbstverwaltung (Artikel 57 Abs. 1 Satz 1 NV).

Der bisherige Absatz 6 wird infolge der Einfügung redaktionell zu Absatz 7.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 14)

Zu a. (§ 14 Abs. 1):

§ 14 Abs. 1 wird inhaltlich zu einer Ermessensvorschrift umgestaltet und damit an die tatsächlichen Vollzugsmöglichkeiten der öffentlichen Auftraggeber angepasst. Nach bisheriger Rechtslage waren öffentliche Auftraggeber verpflichtet, umfangreiche Kontrollen zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dem NTVergG vorzunehmen. Die praktische Umsetzung dieser Regelung hat sich insbesondere auf kommunaler Ebene als kaum durchführbar erwiesen.

Satz 1 regelt, dass öffentliche Auftraggeber Kontrollen durchführen dürfen, um die Einhaltung der im Rahmen des NTVergG übernommenen vergaberechtlichen Verpflichtungen durch die beauftragten Unternehmen, Nachunternehmen und Verleihunternehmen zu überprüfen. Damit wird das bisherige starre Kontrollgebot zu einer Ermächtigung ausgestaltet, die den Auftraggebern einzelfallbezogenes Ermessen eröffnet. Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass flächendeckende Kontrollen in der Verwaltungspraxis weder personell noch sachlich leistbar sind.

Satz 2 enthält eine Sollvorschrift, wonach Kontrollen insbesondere dann durchzuführen sind, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für Verstöße gegen das NTVergG vorliegen. Dadurch wird eine zielgerichtete und verhältnismäßige Kontrolle ermöglicht, die sich auf risikobehaftete Sachverhalte konzentriert und den Verwaltungsaufwand reduziert, ohne die Durchsetzbarkeit der gesetzlichen Vorgaben zu schwächen.

Satz 3 übernimmt unverändert den bisherigen Satz 2 der bisherigen Fassung und regelt weiterhin die Pflicht der beauftragten Unternehmen sowie ihrer Nach- und Verleihunternehmen, auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers jederzeit die Einhaltung der übernommenen Verpflichtungen nachzuweisen. Diese Nachweispflicht bleibt wesentlicher Bestandteil des gesetzlichen Kontrollmechanismus und sichert die Durchsetzbarkeit der Regelung auch im Rahmen der neuen, flexibleren Ausgestaltung.

Die Änderung trägt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Effizienz im Verwaltungsvollzug Rechnung mit dem Ziel, die Bürokratie im Vergabewesen spürbar zu reduzieren.

Zu b. (§ 14 Abs. 3):

Die bisherige Fassung des § 14 Abs. 3 verpflichtete die öffentlichen Auftraggeber dazu, bei Vorliegen von Anhaltspunkten für Verstöße zwingend Kontrollen durchzuführen („so sind sie zur Durchführung von Kontrollen verpflichtet“). Mit der Neufassung des § 14 Abs. 1 wird nunmehr eine vollständig neue, in sich geschlossene Kontrollregelung geschaffen, die sowohl eine Ermessensgrundlage als auch eine Sollvorschrift für den Verdachtsfall enthält. Damit wird der bisherige § 14 Abs. 3 inhaltlich ersetzt und ist nicht mehr erforderlich.

Die Neuregelung trägt zugleich den tatsächlichen Vollzugsmöglichkeiten Rechnung: Viele Kommunen sind weder personell noch fachlich in der Lage, die bisher geforderten flächendeckenden Kontrollen zu leisten. Die Verpflichtung nach § 14 Abs. 3 a. F. führte daher zu einem erheblichen Vollzugsdefizit. Die Anpassung an die Verwaltungspraxis ist folglich nicht nur sachgerecht, sondern auch rechtssystematisch konsequent. Die Rechtslage wird damit an die bestehende Realität angepasst, ohne den Gesetzeszweck der Tariftreue- und Vergabesicherung aufzugeben.

Zu Nummer 3 (Aufhebung der §§ 11, 12 und 16 NTVergG)

Mit der Aufhebung der §§ 11, 12 und 16 NTVergG wird das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz inhaltlich gestrafft und an die tatsächlichen Vollzugsmöglichkeiten der öffentlichen Auftraggeber angepasst. Die Regelungen waren in der Praxis entweder nicht umsetzbar oder werden mittlerweile durch bundes- und europarechtliche Vorgaben abgedeckt.

Zu den §§ 11 und 12:

Die §§ 11 und 12 NTVergG hatten das Ziel, über die klassischen vergaberechtlichen Anforderungen hinaus soziale und arbeitsrechtliche Standards in öffentlichen Aufträgen zu verankern. Diese Zielsetzung ist zwar im Grundsatz zu begrüßen, hat sich jedoch in der praktischen Anwendung als nicht vollziehbar erwiesen. Die Vorschriften werden deshalb ersatzlos gestrichen.

§ 11 NTVergG ermöglichte die Berücksichtigung sozialer Kriterien, etwa zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen, zur Gleichstellung von Frauen und Männern oder zur Einbindung von Auszubildenden. Die Vorschrift war jedoch fakultativ ausgestaltet und führte in der Praxis zu erheblichen Unsicherheiten und Mehraufwand, da die Bewertung und Nachweisführung dieser Kriterien nur mit unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand möglich waren. Zudem bestehen für viele dieser Ziele bereits eigenständige bundesrechtliche Regelungen (z. B. im Sozialgesetzbuch IX, im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz und im Berufsbildungsgesetz), die unmittelbar gelten. Eine parallele landesrechtliche Regelung im NTVergG ist daher entbehrlich.

§ 12 NTVergG verpflichtete die Auftraggeber, bei der Vergabe darauf hinzuwirken, dass keine Waren aus Produktionsprozessen unter Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen beschafft werden. Die Vorschrift war inhaltlich anspruchsvoll und erforderte umfangreiche Nachweise und Zertifikate, die insbesondere kleinere Vergabestellen faktisch nicht erheben konnten. Mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) und den geplanten europäischen Vorgaben zur Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) bestehen mittlerweile umfassende bundes- und europarechtliche Regelungsinstrumente, die dieselben Schutzziele verfolgen und dabei deutlich präziser und abgestufter ausgestaltet sind.

Vor diesem Hintergrund sind die §§ 11 und 12 NTVergG entbehrlich. Ihre Streichung dient der Vereinheitlichung der Rechtslage, dem Bürokratierückbau, der Entlastung der öffentlichen Auftraggeber und dem Abbau überlagernder Regelungsebenen.

Zu § 16:

§ 16 NTVergG enthielt eine landesrechtliche Informations- und Wartepflicht für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte. Öffentliche Auftraggeber mussten danach alle nicht berücksichtigten Bieter über die Zuschlagsentscheidung informieren und eine Wartefrist von bis zu 15 Kalendertagen einhalten. Diese Regelung hat sich in der Praxis nicht bewährt. Sie führte zu erheblichen Verzögerungen, ohne einen erkennbaren Mehrwert für Transparenz oder Rechtsschutz zu bieten. Diese Vorschrift wird deshalb ersatzlos gestrichen.

Zudem sind den kommunalen Spitzenverbänden keine Anwendungsfälle des § 16 NTVergG aus den vergangenen Jahren bekannt geworden. Die Norm hat sich damit als faktisch folgenlos erwiesen. Ihre Streichung beseitigt ein überflüssiges Verfahrenselement und trägt zur Beschleunigung und Vereinfachung sämtlicher Vergabeverfahren bei.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, NKomVG):

Zu § 110 a:

Mit der Einfügung des neuen § 110 a in das NKomVG werden alle landesrechtlichen Wertgrenzen für kommunale Vergabeverfahren aufgehoben. Damit erhalten niedersächsische Kommunen künftig vergaberechtlich maximale Handlungsfreiheit. Zugleich wird ein erheblicher Beitrag zum Bürokratierückbau geleistet. Die Kommunen sind zukünftig grundsätzlich erst ab Erreichen der europäischen Schwellenwerte verpflichtet, förmlich auszuschreiben. Unterhalb der Schwellenwerte sind sie nur an die Grundsätze von Transparenz und Gleichbehandlung gebunden.

§ 110 NKomVG beinhaltet die Allgemeinen Haushaltsgrundsätze, die die Kommunen einzuhalten haben. Bereits daraus folgt, dass Kommunen Aufträge nur zu Marktpreisen erteilen dürfen. Eine Auftragsvergabe zu höheren Preisen verstößt gegen die Allgemeinen Haushaltsgrundsätze, da die Kommune nicht wirtschaftlich handeln würde. § 110 Abs. 2 NKomVG normiert die Grundsätze der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung.

§ 110 a Abs. 1 regelt die Pflicht einer Kommune, dass die Vergabe öffentlicher Aufträge - vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften - wirtschaftlich, effizient und sparsam unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung und Transparenz zu gestalten ist. Die Rechtsprechung leitet das Recht auf ein diskriminierungsfreies und transparentes Verfahren insbesondere aus Artikel 3 des Grundgesetzes ab. Der staatlichen Stelle, hier die Kommune, die einen Auftrag vergibt, ist es aufgrund von Artikel 3 GG verwehrt, dass Verfahren oder die Kriterien der Vergabe willkürlich zu bestimmen. Damit wird klargestellt, dass das Niedersächsische Kommunalverfassungsrecht neben den „Allgemeinen Vergabegrundsätzen“ den Kommunen im EU-Unterschwellenbereich keine weiteren Pflichten auferlegt. Die Geltung der Vorschriften für den EU-Oberschwellenbereich sowie andere höherrangige Vorschriften bleiben unberührt.

Eine Pflicht zur Regelung der Unterschwellenvergabe für Kommunen folgt nicht aus § 30 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder. Die Kommunen sind nicht Normadressaten des genannten Gesetzes: Denn sie sind im Unterschied zum Bund und zu den Ländern keine selbstständigen Haushaltsträger im Sinne des Artikel 109 Abs. 1 GG. Ihr Haushaltsrecht regelt sich daher nach dem jeweiligen Landesrecht.

Insbesondere wird mit dem Wegfall der Bindung kommunaler Ausschreibungen an die VOB/A das sogenannte „Schweizer Modell“ in Niedersachsen umgesetzt: Auch in der Schweiz erhält die Bieterin oder der Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot den Zuschlag. Damit ist nicht immer der niedrigste Angebotspreis verbunden.

Kriterien und Mindestanforderungen wie Qualität, Nachhaltigkeit, Zweckmäßigkeit und Betriebskosten können durch die Kommune bei jeder Vergabe gesondert vorgegeben und damit berücksichtigt werden. Dadurch bekommt die Qualität einer Leistung im Rahmen einer kommunalen Ausschreibung wieder ein höheres Gewicht. Durch den neu eingefügten § 110 a NKomVG wird sichergestellt, dass Gemeinden öffentliche Aufträge, deren geschätzter Auftrags- oder Vertragswert ohne Umsatzsteuer unterhalb der jeweils geltenden Schwellenwerte nach § 106 GWB liegt, wirtschaftlich, effizient und sparsam vergeben.

Die vollständige Freigabe der Unterschwellenvergabe findet ihre Grenze im allgemein geltenden Recht. Kommunen müssen im vorliegenden Fall der vollständigen Freigabe der Unterschwellenvergabe anderweitige landes-, bundes- und europarechtliche Vorschriften auch fortan beachten.

§ 110 a NKomVG n. F. flankiert die in § 2 Abs. 6 NTVergG n. F. vorgesehene Herausnahme kommunaler Unterschwellenvergaben, indem er für diesen Bereich einen eigenständigen, allgemeinverbindlichen Vergaberahmen im Kommunalverfassungsrecht bereitstellt.

Damit entsteht ein Gleichklang der Rechtsordnung: Das NTVergG konzentriert sich im Zusammenhang mit den Kommunen - „aus einem Guss“ - auf den Oberschwellenbereich und zwingend gebotene landesrechtliche Flankierungen, während § 110 a NKomVG den Unterschwellenbereich mit klaren Leitprinzipien steuert. Die parallele Änderung vermeidet Wertungswidersprüche, schließt Regelungslücken und erhöht die Vollzugstauglichkeit auf kommunaler Ebene.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Carina Hermann
Parlamentarische Geschäftsführerin